

Gubernial = Verlautbarung.

Womit die von dem k. k. Gubernium in Mayland, am 25. April 1816, in Folge des allerhöchsten Patents vom 12. Hornung d. J., wegen Auszahlung der Renten, der consolidirten Staatsschuld, welche vor dem 1. Jänner 1816 auf die Cassa di garanzia des Monte iscrittirt war, erlassene Kundmachung zu Jedermanns Benehmungswissenchaft bekannt gemacht wird. Laibach am 7. Juny 1816.

Notification

In esecuzione della Sovrana Patente 12 febbrajo p. p. sul pagamento da farsi ai sudditi austriaci alla scadenza del presente semestre 30 giugno prossimo, indi di semestre in semestre delle rendite del debito consolidato che avanti il primo gennajo 1816 erano iscritte sulla cassa di garanzia del Monte, si deduce a pubblica notizia:

1. I pagamenti si faranno dalle stesse casse che effettuarono l'ultimo pagamento, ben inteso che queste casse appartengano in oggi al Regno Lombardo-Veneto od altro degli Stati Austriaci.

2. I pagamenti che in addietro erano fatti da quelle casse che in oggi appartengono a Stati esteri, saranno indistintamente per queste prima volta eseguiti dalla cassa generale del Monte, semprechè nel creditore e nel credito concorrano gli estremi prescritti in appresso.

3. La prefettura del Monte stenderà entro il mese di maggio tutti i ruoli de' pagamenti da farsi in detta causa dalle casse delle Province Lombardo-Venete od Austriache, e sarà cura di questo Governo di farli pervenire alle rispettive casse delle soggette Province coll' assegno degli occorribili fondi. Esso trasmetterà per l'eguale effetto ai Governi di Venezia e del Tirol i ruoli rispettivamente competenti.

4. I detti ruoli saranno accompagnati dai rispettivi mandatelli.

5. I pagamenti del primo semestre saranno aperti presso le suddette casse al primo di luglio prossimo, e continuati a comodo dei percipienti a tutto agosto. I creditori che non si saranno insinuati entro quel bimestre alla rispettiva cassa, avranno dal primo di settembre in avanti a rivolgersi alla cassa generale del Monte, la quale sola potrà effettuare l'ulteriore pagamento.

6. Perchè i possessori di cartelle e le rispettive casse siano abilitati, quelli a ricevere, e queste a pagare i competenti importi delle rendite semestrali maturate a tutto giugno 1816, si richiede,

a. Che le cartelle o siano le rendite appartengano alla classe di quelle che avanti il primo gennajo 1816 erano iscritte sulla cassa di garanzia del Monte in testa di sudditi austriaci domiciliati legalmente negli Stati Lombardo-Veneti od altri del detto Impero.

Le cartelle che al primo di gennajo 1816 erano in testa di sudditi stranieri, e dopo il detto giorno passarono in proprietà d' un suddito austriaco, e così quelle che in detto giorno erano in testa di un suddito austriaco, ma pervennero dopo in proprietà d' un estero, sono per ora escluse dal favore della citata Sovrana Patente;

b. Che ogni creditore o sia possessore di dette cartelle e redenti ammes-

se al beneficio della-sullodata Patente giustifichi il concorso in esso delle qualità volute dalla medesima con un certificato da rilasciarsi gratis in carta non bollata dalla rispettiva Delegazione, secondo la modula che sarà loro comunicata, col quale venga dichiarato che il medesimo tanto all' epoca 1.ª gennajo, quanto nel giorno dell' emissione del certificato sia stato e tu tora sia suddito austriaco avente legale domicilio nel luogo N. (da nominarsi, unendovi l' indicazione del Distretto e della Provincia);

c. Che questo certificato sia consegnato al rispettivo Cassiere per essere unito al mandatello firmato dal percipiente, e portante il bollo da cent. 10.

d. Che all' atto del pagamento sia dal creditore prodotta la cartella originale, perchè il Cassiere vi possa atteggare il pagamento giusta l' ordine.

7. Le Delegazioni provinciali emetteranno i certificati accennati alle lett. b. sopra conoscenza personale e piena scienza, o sopra fedi del Comune in cui il creditore ha il suo legale domicilio, quand' egli non sia personalmente conosciuto dal Delegato provinciale.

Il Cassiere non può dar corso ad alcun pagamento, senza che il creditore abbia presentata la cartella, abbia prodotto il certificato della Delegazione circa la sua qualità di suddito e domiciliato nelle prescritte epoche negli Stati Austriaci, e senza la consegna del mandatello firmato.

I signori Delegati sono risponsabili de' certificati che emetteranno, e i Cassieri non avranno il compenso di quelle somme pagate senza l' esatta osservanza delle premesse discipline.

Milano, il 25. aprile 1816,

Be f e h l u n g.

Seine k. k. Majestät haben bei dem landesfürstlichen Bezirks-Commissariat zu Capod'Istria die Anstellung eines eigenen mit jährlichen 600 fl. besoldeten dem Oberbeamten untergeordneten Richters, und bei dem landesfürstlichen Bezirks-Commissariat Pirano, eines aus dem Justizsa begünstigten, oder sonst hierin bewährten Advokats mit jährlichen 500 fl. zu bewilligen geruht; es wird daher jedemann, der eine dieser Stellen zu erlangen wünschet, hemit aufgebodt, sein Gesuch längstens bis 20. d. M. unmittelbar an das k. k. Triester Kreisamt zu überreichen, und sich zugleich über folgende Eigenschaften durch glaubwürdige Zeugnisse auszuweisen, und zwar

1) Zener Competent, welcher auf die Richterstelle Anspruch macht, über die Fähigkeit der Verwaltung der Justizgeschäfte mittelst eines ihm von dem k. k. Appellationsgerichte erteilten Fähigkeitsdecret. Zener Competent aber, welcher auf die Advokatsstelle Anspruch macht, wenigstens mittelst solchen Documenten, welche ihn als einen im Justizfache bewährten Beamten qualifiziren.

2) Daß derselbe sich bereits durch einige Zeit den Justizgeschäften mit gutem Erfolge gewidmet hat

3) Ueber sein stetes, gefittetes und unbescholtenes Betragen; endlich

4) über die vollkommenen Kenntnisse der italienischen und türkischen Sprache.

Vom k. k. Triester Kisten-Subernium,
Triest am 1. Juny 1816.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Edikt 1).

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, werden über Ansuchen des Doktors

Kepuschitz Kurators ad actum des Sebastian Michael Athernischen Verlasses alle jene, welche auf die angeblich in Verlust gerathene, von Primus Muer an Elisabeth Viringer lautende, und auf dem Hause sub N.º. 154 zu Laibach unterm 30. September 1785. intabulirte Schuld-Obligation pr. 800 fl., aus was immer für einem Rechtsgrunde irgend einen Anspruch zu haben vermeinen, mit dem Besatze vorgefordert, daß sie ihre vermeintlichen Rechte auf diese Obligation binnen ein Jahr, sechs Wochen und drey Tagen anhier so gewiß gegen den Eingang gedachten Kurator geltend machen sollen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit auf ferneres Anlangen die erwähnte Obligation für getödtet erklärt, und extabulirt werden wird.

Laibach den 24. May 1816.

E d i k t 1).

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht; es sey auf Anlangen des Doktors Anton Collan, als Kurator des Simon Lepuschitzischen Verlasses und der minorenen Erben, in die öffentliche Vorladung aller jener, welche auf diesen Verlass eine Forderung zu haben vermeinen, gewilliget worden. Es haben daher alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des m. d. k. M. hier zu Laibach verstorbenen Simon Lepuschitz aus was immer für einem Rechtstitel, eine Forderung zu stellen haben, diese ihre Forderungen, bey der auf den 15. July d. J. früh um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordneten Tagssatzung so gewiß anzumelden, und darzuthun, als widrigens der Verlass abgehandelt, und den Erben eingekantwortet werden würde.

Laibach am 11. Juny 1816.

E d i k t 1).

Vor dem k. k. Stadt und Landrecht in Krain wird bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen der letztwillig ernannten Erbin Anna Kermelli zur Erforschung des Schuldenstandes in die öffentliche Vorladung aller jener, welche den Verlass ihres Gemahls Anton Kermelli eine Forderung haben, gewilliget worden.

Es haben daher alle diejenigen, welche an die gedachte An. Kermellische Verlassenschaft aus was immer für einem Titel einen Anspruch zu stellen vermeinen, ihre Forderungen bey der vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte, am 8. July um 9 Uhr bestimmten Tagssatzung so gewiß anzumelden, und darzuthun, als in widrigen der Verlass abgehandelt, und den Erben eingekantwortet werden würde. Laibach am 31. May 1816.

E d i k t 1).

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Kriminalgerichte in Krain wird bekannt gemacht, es befinde sich unter den übernommenen, vorhin baungerichtlichen Akten nebst folgenden unbedeutenden Effecten, als: 3 kleine Stück Leinwand, 6 Stück leinwandene Tüchel, einige Ellen Seidenbänder, und eine Briestafche, auch eine Quantität Bruchstücke von theils vergoldeten, theils unvergoldeten Kirchengedrath Silber. Da nun dieses Silber, sammt besagten Effecten bey diesem Kriminalgerichte, ohne, daß der Eigenthümer davon bekannt wäre, in Deposito erliegt; so wird allen jenen, welche auf solches das Eigenthum ansprechen zu können vermeinen, aufgetragen, sich binnen einem Jahre zu melden, und ihr Recht zu erweisen, widrigenfalls dasselbe veräußert, und das eingekommene Geld indessen bey diesem k. k. Kriminalgerichte aufbehalten, und sodann nach Vorschrift des §. 519. des Gesetzbuches über Verbrechen sürgegangen werden würde.

Laibach den 14. May 1816.

E d i k t 3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen der Anna verwitbten v. Fanton hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf das in Verlust

gerathene Transferr Nro. 85. ddo. 20. Juny 1812. pr. 1300 Frankk, an Joseph v. Fanton lautend, so von der kurgewest französischen Regierung über eine dahin übergebene ständische Domestikal-Obligation an Fol. v. Fanton lautend pr. 60 fl. aufgefertigt worden ist, einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, selben so gewiß binnen 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen nach den gesetzlichen Vorschriften geltend machen sollen, als im Uebrigen nach Verlauf dieser Amortisationsfrist auf weiteres Anlangen der obgedachten Frau Wittwe dießes Transferts für getödtet und wirkungslos erklärt, und sohin in die Ausfertigung eines neuen gewilliget werden wird.

Laibach den 15. Dezember 1815.

E d i k t. 2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des Simon und Josepha Tullen hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die in Verlust gerathene Urban Schaffersche Verlassabhandlungs-Urkunde vom 6. October 1789., aus welcher immer für Rechte eine gegründete Forderung zu haben vermeinen, ihre ausfälligen Rechte hierauf binnen 1 Jahr 6 Wochen 3 Tagen so gewiß gehörig geltend zu machen haben, als im Uebrigen auf weiteres Anlangen der Wittwe gedachte Abhandlungs-Urkunde nach Verlauf dieser Amortisationsfrist für kraftlos und getödtet erklärt werden wird.

Laibach am 19. Jänner 1816.

E d i c t. 2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird auf Ansuchen des Dr. Bernard Wolf, Vertreters der Andreas Kottschischen Konkursmasse hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den in Verlust gerathenen von der Margaretha Schnediz unter 31. März 1802. über eine auf dem Hause Nro. 29. auf der St. Peters Vorstadt haffende Forderung von jährlichen 30 fl. an Daco Gaiski und Verabreichung der Kost an seinen Sohn durch 8 Jahre ausfertigten Schuldschein, respective Vergleich, aus was immer für einem Rechte einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre darauf gleichfalls habende Rechte so gewiß binnen 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen geltend machen sollen, als im Uebrigen vorbemelte Urkunde auf weiteres Begehren des bittstellenden Konkursmassen-Vertreters, nach Verlauf dieser Frist, für getödtet erklärt werden wird.

Laibach am 1. März 1816.

E d i c t. 2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Vorstellung des Herrn Ludwig Freyherr v. Rauber, Pfarrers zu Idria hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf das in der Hauptstadt Laibach auf dem Domplatze sub Confe. Nro. 302. liegende, sogenannte Freyherr von Rauberische Familienhaus aus welcher immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch machen zu können glauben, vorzüglich aber, die sich einer ewigen Familien-Anwartschaft zu erfreuen hätten, ihre ausfälligen Anforderungen binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß geltend machen sollen, als im Uebrigen auf weiteres Anlangen des Hrn. Wittwe nach Verlauf dieser Frist solche für todt und kraftlos erklärt, und besagtes Haus auf Rahmen des gedacht bittstellenden Herrn Ludwig, Freyherrn v. Rauber umgeschrieben werden würde.

Laibach den 6ten Februar 1816.

W e r m i s c h t e A n z e i g e n.

E d i k t. 1)

Von dem Bezirksgerichte Commenda Laibach werden alle jene, die auf dem Verlass des am 23 März l. J. zu Stephansdorf H. Nro. 18. verstorbenen Poul Kregar aus was immer

für einen Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermaße, vorgeladen, solche bey der zu diesem Ende hies, den 2. July l. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley angeordneten Tagssagung sogewiß anzumelden, und rechtsgeltend vorzutun, als im Widrigen dieser Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den erklärten Erben eingetantwortet werden wird.

Bezirksgericht Komenda-Laibach am 10. Juny 1816.

Verlautbarung. 1)

Bei der Bezirksamtshauptmannschaft Neustadt in Unterkrain ist der mit einer jährlichen Besoldung von 80 fl. nebst freyer Wohnung verbundene Gerichtsdienerdienst erlediget. Individuen, welche solchen zu erhalten wünschen, und sich mit glaubwürdigen Zeugnissen über ihre Treue und gute Aufführung auszuweisen vermögen, haben sich an die gedachte Bezirksamtshauptmannschaft zu verwenden. Bezirksamtshauptmannschaft Neustadt am 12. Juny 1816.

Concurs. Edikt 1)

Um die Lehrerstelle der 4. Klasse bey der Hauptschule zu Villach.

Es ist für die Hauptschule zu Villach höchsten Ortes die Einführung der 4. Klasse bewilliget, und für den Lehrer dieser Klasse ein Gehalt von jährlichen 300 fl. bemessen worden.

Diejenigen, welche diesen Lehrerdienst zu erhalten wünschen, haben sich am 18. des künftigen Monats Julius, bey der Musterhauptschule zu Klagenfurt früh Morgens um 7 Uhr einzufinden, wo sie aus den für Lehrer überhaupt, und insbesondere für die 4. Schulklasse vorgeschriebenen Lehrgegenstände mündlich und schriftlich werden geprüft, und auch ihre eigenhändig geschriebene, an das hohe Landes-Unterrichtsrath zu Laibach gerichtete Gesuche, mit ihren Fähigkeits- und Sittenzugnissen, und sonstigen Empfehlungen vorzulegen haben werden.

Schuldistriktsaufsicht zu Villach den 29. May 1816.

Bekanntmachung 1).

Es dient hiermit zu jeder Manns Wissenschaft, daß die in Tiernau nächst dem Parnhofe liegende Rheinische Wiese, für die heurige Abmuth aus freyer Hand in Pacht überlassen wird. Pachtlustige haben sich in der Stadt No. 157 im 2. Stocke zu melden.

Nachricht 1)

In dem Hause No. 280, am Platz ist täglich aus freyer Hand zu verkaufen, neue Zimmereinrichtung, Sofa, Sessel, Tische, Betten, Kästen, neue Maderaken von schönem Roßhaar, seidene und sammettuchene neue Bettdecken, Federbetten, neue Pfannen-Pöster, alte und neue Reise-Koffer, ein Feder-Trätter mit 2 Spiegein, alles um sehr billige Preise.

Verlautbarung. (1)

Von dem Bezirksgerichte Komenda Laibach wird allgemein bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Mathias Satz im eigenen Namen, und im Namen seiner Ehefrau Gertraud, wider Franz Wabnig vulgo Wirth von Unterschischka, wegen laut dießgerichtlichen Vergleichs ddo. 28. Oktober 1815 schuldigen 315 fl. 54 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten in die executiv Feilbietung der dem Schuldner Franz Wabnig eigenthümlichen, zu Unterschischka unter Hauszahl 32 gelegenen der Komenda Laibach sich U. b. No. 170 zinsbaren ganzen Kaufrechts-hube sammt An- und Zugehör nach dem dießfälligen gerichtlichen Schätzungsprotokolle vom 9. May l. J. gewilliget worden. Da man hiezu drey Termine, und zwar für den ersten den 16. July, für den zweyten den 16. August, endlich für den dritten den 16. September l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr in die-

ser Gerichts-Kanzley mit dem Anhange bestimmt hat, daß Falls bey der ersten, oder zweyten Feilbietungstagsatzung diese Hube nicht um den Schätzungswert, oder darüber an den Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswert hindangegeben werden wird, so werden alle Kaufslüßige, insbesondere die intabulirten Gläubiger hiezu zu erscheinen mit dem Besatze vorgeladen, daß die dießfälligen Lizitationsbedingungen täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichts-Kanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Komenda Laibach den 5 July 1816.

Vorurufung des abwesenden Matthäus Sidar. 2)

Von dem Bezirks-Gerichte der Herrschaft Reifnitz, wird Matthäus Sidar von Utsa, der vor 7 Jahren sein Weib, und seine in Utsa eigenthümlich besitzende, der k.k. Grabschaft Auersperg dienstbare 1/3 Kaufrechtshube treuless verlassen, und sich seit solcher Zeit unwissend, wo befindet, auf Anlangen seines Weibes Maria, gebornen Perouscheg, hiermit aufsefordert, binnen Jahresfrist sich zu seinem Weibe und Realität so gewiß zu stellen, als er sonstens in alles jenes, was rücksichtlich seiner 1/3 Kaufrechtshube durch den ihm aufgestellten Vertreter Jakob Sidar, von Marokk, mittelst Einwilligung seines Weibes gegen bezirksgerichtlicher Ratifizierung, verfügt werde, für einwilligend gehalten werden wird.

Bez. Gericht Reifnitz am 1. Juny 1816.

Edikt 2).

Von dem Bezirks-Gerichte der Herrschaft Reifnitz wird bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Verlaß des seel. Mathias Arko, von Gorra, Herrschaft reifnitzerischen Unterthans, aus was immer für einem Rechtsgrunde etwas anzusprechen gedenken, bey der dießfalls auf den 27. Juny d. J. bestimmten Tagsatzung ihre Forderungen und Ansprüche so gewiß anzumelden, und rechtshältig darzutun haben, als sonstens der Verlaß abgehandelt, und den betreffenden Erben eingantwortet werden würde.

Bez. Gericht Reifnitz am 10. Juny 1816.

Edikt 2).

Vom Bezirks-Gerichte der Herrschaft Reifnitz wird hiermit bekannt gemacht: daß alle jene, welche auf den Verlaß des seel. Simon Varrant, von Podulaska aus was immer für einem Rechtsgrunde etwas anzusprechen vermerken, ihre dießfälligen Ansprüche und Forderungen bey der in dieser Amtskanzley auf den 26. Juny d. J. bestimmten Tagsatzung so gewiß anzumelden, und rechtshältig darzutun haben, als sonstens der Verlaß abgehandelt, und den gesetzlichen Erben eingantwortet werden würde.

Bez. Gericht Reifnitz am 1. Juny 1816.

Edikt 2).

Vom dem Bezirksgerichte der Grabschaft Auersperg wird hiermit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Martin und Georg Wabitsch Vormünder der minderjährigen Ursula Wabitsch zu Bruchanavos wegen eingeklagt schulbigen 226 fl. 55 kr. in die öffentliche Feilbietung der dem Matthäus Skall, eigenthümlich gehörigen, an Kleindorf liegenden, der Herrschaft Zobelsberg zinsbaren, auf 445 fl. gerichtlich geschätzten Realitäten, bestehend in einer halben Hube, nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, im Wege der Exkution gewilliget worden. Da nun hiezu 3 Termine und zwar der erste den 19. Juny, der zweyte den 17. July, der dritte den 14. August l. J. mit dem Besatze bestimmt worden sind, daß wenn gedachte Realitäten weder bey der ersten noch bey der zweyten Tagsatzung um die Schätzung oder darüber an den Mann gebracht werden könnten, bey der dritten Feilbietungstagsatzung auch solche unter der Schätzung hindangegeben werden würden; so haben alle jene, die diese Realitäten gegen gleich baare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, an den gedachten

Tagen früh von 9 — 12 Uhr im Orte Kleindorf zu erscheinen, an welchen Tagen, vor Eröffnung der Versteigerung, die dießfälligen Kaufbedingnisse den Kauflustigen bekannt gegeben werden. Bezirksgericht Grafschaft Auersperg am 17. May 1816.

Freiwillige Lizitation einer halben Hube.

Von dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auersperg als Abhandlungsinstantz wird hiemit bekannt gemacht, daß am 22. Juny d. J. früh um 10 Uhr in der Gemeinde Gutensfeld in dem Dorfe Strassen, die zum Anton Perjatitschen Verlaß gehörige, der Herrschaft Weissenstein sub Urb. Nro. 6 et 12 und Rectif. Nro. 4 et 8 zinsbare halbe Kaufrechtshube, bestehend in Aeckern und Wiesen, sammt dazu gehörigen im Dorfe Strassen gelegenen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, ebendasselbst öffentlich versteigert wird; wozu die Kauflustigen, welche diese Realitäten gegen gleich baare Bezahlung an sich bringen wollen, mit dem Versahe vorgeladen werden, daß die dießfälligen Kaufbedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden, in dieser Amtskanzley, täglich eingesehen werden können. Auersperg am 28. May, 1816.

Edikt 2).

Von dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auersperg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Johann Brodnig von Ponique, wegen schuldigen 256 fl. nebst Zinsen, in den Verkauf der dem Johann Wambitsch vulgo Klatsch eigenthümlich gehörigen, zu Ponique liegenden, der Herrschaft Zobelsberg zinsbaren auf 250 fl. gerichtlich geschätzten Realitäten, bestehend in einer halben Hube, nebst Wohn- und Wirtschaftsgebäuden im Wege der Exekution gewilliget worden.

Da nun hiezu 3 Termine, und zwar der erste den 26. Juny, der zweyte den 24. July und der dritte den 21. August l. J. jedesmahl früh um 9 — 12 Uhr zu Ponique mit dem Versahe hierzu bestimmt worden sind, daß, wenn die gedachten Realitäten weder den der ersten, noch bey der zweyten Feilbietungstagssatzung, um die Schätzung oder darüber an den Mann gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter der Schätzung binangegeben werden würden; es werden daher alle jene, die gedachte Realitäten an sich zu bringen gedenken, an obgedachten Tagen in dem Orte Ponique mit dem Bemerkten zu erscheinen vorgeladen, daß die dießfälligen Kaufbedingnisse vor Eröffnung der Versteigerung den Kauflustigen in Lo-co Ponique bekannt gegeben werden.

Bezirksgericht Grafschaft Auersperg am 26. May 1816.

Edikt 2).

Von dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auersperg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Caspar Wambitsch'schen Verlassgläubiger in den Verkauf der zu diesem Verlaß gehörigen, zu Compalle liegenden, der Herrschaft Zobelsberg zinsbaren, auf 150 fl. gerichtlich geschätzten 1/4 Kaufrechtshube im Wege der Exekution gewilliget worden.

Da nun hiezu 3 Termine und zwar der erste auf den 3. July, der zweyte den 31. July, der dritte den 28. August l. J. mit dem Versahe bestimmt worden sind, daß wenn gedachte 1/4 Hube weder bey der ersten noch bey der zweyten Feilbietungstagssatzung um die Schätzung binangegeben werden würde; so haben alle jene, die gedachte 1/4 Hube gegen gleich baare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, an den besagten Tagen früh von 9 — 12 Uhr zu Compalle zu erscheinen, allwo selbst die Kaufbedingnisse vor Beginn der Versteigerung bekannt gegeben werden. Bezirksgericht Grafschaft Auersperg am 3. Juny 1816.

Bekanntmachung.

(2)

Nachdem das Auspiel auf die Herrschaft Süssenbrunn, ohne fernern Rücktritt, und somit ganz bestimmt den 27. dieses laufenden Monathes in Wien vorgenommen wird,

so werden alle Jene, die allenfalls noch einige Loose zu haben wünschen, dessen mit dem
Beyfalle verständiget, daß sie dieselben noch bis zum 20. dieses bey mir Unterzeichneten
gegen Erlag von 15 fl. W. W. per Loos erheben können. —
Laibach am 12. Juny 1814.

Michael Pessack.

Edict. 3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Neuhaus und Altgutenberg, gewöhnlich genannt Neu-
marktl, wird hiemit über die Bitte des Herrn Michael Mallei, als gewesenen Besitzers des
Mayerhofs Pristaua bey Neumarktl Jedermann zu wissen gemacht, daß er seinen erwähn-
ten Mayerhof verkauft, und dessentwegen haften muß, daß daran keine Schuldner intabulirt
sind; da er aber, weil in dem Jahre 1811 die Herrschaft Neumarktlerschen Grund- und
Schuldenbücher verbrannt sind, keinen Grundbuchs-Extract vorbringen kann, und darum ein
Schirmungs-Kapital liegen lassen muß, daß nichts daran intabulirt ist, so werden durch
dieses Edict and durch vierteljährliche Zeitungs-Einschaltung jedesmahl zu drehmahl, jene,
welche auf den bemeldten Mayerhof was immer für einen Anspruch zu haben vermeinen, bis
1. Juny künftigen Jahrs so gewiß vorzukommen vorgeladen, als im Widrigen sodann der
Herr Käufer den erwähnten Herrn Verkäufer das Schirmungs-Kapital auszahlen, und dann
keinem Intabulirten, oder sonst darauf Ansprüche habenden Diebe und Antwort geben wird;
daher jene, welche auf den Mayerhof was immer für Ansprüche haben, da von Seiten des
Herrn Käufers und Verkäufers keiner bekannt ist, so gewiß vorkommen sollen, als im Wi-
drigen sie sich selbst den daraus entstehenden Schaden der versicherten Sicherheit auf Pristaua
zuzuschreiben haben werden. Bezirks-Gericht Herrschaft Neumarktl den 25. May 1816.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Beyfalle vorgeladen, daß die besagten Effekten gegen
gleich baare Bezahlung versteigerungsweise hindan gegeben werden.

Bezirksgericht Croat-Herrschaft Laib am 27. May 1816.

Verordnete in Laibach.

Den 10. Juny.

Dem Matthäus Wislitz, Tagelöhner, sein Weib Elisabeth, alt 66 Jahr, in der Cirrua Nro. 37.

Den 11.

Leonhard Perko, Stedling, alt 22 Jahr, im Gastell, Arrest.

Den 12.

Dem Herrn Johann Wrätsch, k. k. Post-Expeditor, seine Tochter Maria, alt 314 Jahr,
in der Rothgasse Nro. 117.

Dem Matthäus Wanzel, Web., sein Weib Maria, alt 80 Jahr, bey St. Florian Nro. 62.

Den 14.

Johann Laurin, Wirth, alt 37 Jahr, am Schießel Nro. 122.

Nachricht

an die hochgeehrten Leser der vereinigten Laibacher Zeitung.

Da sich der Zeitungs-Lauf der ersten Hälfte dieses Jahres mit dem Ende dieses Mo-
nats Juny schließt, so giebt sich der Verleger dieser Blätter die Ehre, seinen hochge-
ehrten Lesern, für Ihren ihm bisher geschenkten Beyfall zu danken, und um die Fort-
dauer desselben ferner zu bitten. Ungeachtet der immerwährenden Steigerung aller und
jeder Artikel wird es doch bey dem bisherigen Prämumerationspreise bleiben; nämlich
für die Stadt halbjährig 3 fl. 15 kr., durch die Bothen mit Couvert 3 fl. 45 kr. und
durch die Post mit Couvert 4 fl. 30 kr. Zugleich werden jene Herren Abnehmer, welche
noch im Rückstande haften, ersucht, bey dieser Gelegenheit denselben mit einzusenden.

Der Verleger.

Verlautbarung.

Mitteltst welcher zu Folge des hochlöbl. kriegsgeräthlichen Rescripts vom 2. Jänner, No. 79 und hoher Kaiserlicher = Warasdiner = General = Kommando = Verordn. vom 29. Februar und 24. April d. J. No. 759 et 1517 anmit jedermann kund und zu wissen gemacht wird, daß die dem Stummer Bräuerregimente unterstehenden Merarial = Waldungen der Österezer und Sichelburger Kompagnie, dann der Petrovavogara und Gerttinianer Waldung zu Potaschen = Brand, an den meistbietenden Pächter auf 6 Jahre gegen nachstehende Bedingungen überlassen werden: als

1mo. Österezer = Kompagnie faßt die Waldung Raynagora, und Smaifovka um sich, welche holzreich von abwechselnden Gebirgen, Hügelu, Schluchten und Thälern jedoch umgeben, somit zu Potaschen = Brand um so mehr geeigneter ist, als dieselbe eben zu diesem Endzwecke vor 21 Jahren verwendet, und zu obigen Behuf das Wasser bey der Quelle Etesnernik in der Gegend Blara genannt, vorhanden ist. Außer dieser Hauptwaldung bestehen andere Unterabtheilungen, in welchen noch eine Menge Kropf = und Stochholz befindlich, welches gleichgestalt zu Potaschen = Brand am besten angewendet werden kann.

Sichelburger = Kompagnie angehen, hierin bestehet die Waldung Pogana, Jama, nebst andern Unterabtheilungen und kleinen Distrikten, wovon die Localität eben so, wie bey der Österezer = Kompagnie angenommen werden kann, die eben einen großen Holzreichtum und darunter theils liegend, theils überständene Buchenholz besitzt, welches zur Erzeugung der Potasche bestens die Anwendbarkeit hat. Außer all obig angesagten, wurden die Waldungen bey dieser Kompagnie am 26. Jänner 1807 an den Ugramer Juden, Jakob Weiß auf drey Jahre kontraktmäßig überlassen, und die diesfälligen Kontrakte am 4. März d. a. von Sr. kais. Hoheit dem E. H. Ludwig ratifizirt.

2do. Petrovavogara = und Gerttinianer = Waldung, ist mehr in der Ebene, und zwar dergestalt situirt, daß ohne aller Beschwerlichkeit hinein gefahren werden kann, hat übrigens eine zureichende Menge, sowohl an erliegend, als überständigen Gehölz, von welchen Potasche von der besten Qualität reichlich erzeugt werden kann. Die Localität dieser Waldungen wird denen Pachtlustigen, nachdem sie noch eine kommissionelle Besichtigung erfordert, am Tage der Licitation im Detail zergliedert werden.

3tio. Für das ausschließende Benutzungsrecht der überlassenen Waldgegend, zu dem verträglichsten Zwecke, wird der betreffende Pächter eine Pauschall = Summe von wenigstens 300. sage Dreihundert Gulden E. M. jährlich in halb = und vierteljährigen Raten vorbinnen an die Bräuer = Regiments = Proventen = Kassa abzuführen haben, um jedoch

4to. Die vortheilhafte Benutzung der zu dem bestimmten Zwecke überlassenen Waldungen zu sichern, wird ausbedungen, daß, wosfern die Potaschen = Erzeugung, so betrieben würde, daß das Merarium einschläßig der Pauschall Summe S. 3. von der Ueberlastung der Waldgegend nicht wenigstens eine Rente von 1000 fl. jährlich abge, der Kontrakt als erloschen ohne weiters angesehen, und soaleich zur Verladung neuer Pachtlustigen geschritten werden müsse.

5to. Für das zur Errichtung der Manipulations = Gebäude nöthige Bau = und Gewerbeholtz, dann das für die Unternehmung nöthige, Brenn = und Kobleu = Holz, soll der Pächter nach vorangelegener Abschnung durch eine zusammengesetzte Forst = Commission, und nach gehöriger Bezeichnung der Holzstämme mit dem Waldzeichen gleich bey der Anweisung die bestehende Waldtax zur Proventen = Kassa vorbinnen baar erlegen. Diese Waldtax darf für eine einziae Anweisung nie 1000 fl. überschreiten, und muß dießfalls immer Sorge getragen werden, daß die benachbarten Felder und Ortschaften nicht den nachtheiligen Einflüssen des Nordwindes preis gegeben werden.

6to. Die Potaschen = Erzeugung darf nur in jenen Waldstrecken geschehen, die vom Waldamte hiezu angewiesen werden, und in den systemmäßig einzutheilenden Holzschlägen muß

vorerst alles liegende, und überflüssige windfällige Holz aufgearbeitet werden, bevor zur Fällung und Verwendung der gesunden Stämme geschritten wird, daß man nur in der Voraussagung dazu widmet, daß es nach der Versicherung der Walddirektion anders nicht benutzt werden kann.

7mo. Wo möglich wird die Waldtax für das liegende und ungesunde Holz nach der bestehenden Vorschrift zu bestimmen, und S. 5to. vorhinein zu bezahlen seyn.

8mo. Sollte aber der Kontrahent hiezu durchaus nicht zu bewegen seyn, so könnte, um ihm jeden Anstand wegen dießfälliger Taxirung zu benehmen, ein nach der Waldtax berechneter Durchschnittspreis für den Zenten der wirklich erzeugten Potasche geschehen. Zur Kontrolle werden auf jeden Fall zwei verlässliche Unter-Offiziere bestimmt werden, denen der Kontrahent eine verhältnißmäßig zu bestimmende Zulage für den Kopf zu bezahlen haben wird. Diese Unter-Offiziere überhaupt bestimmt jeden Umgang zu verhindern, werden insbesondere beim Potaschen-Brand zugegen seyn, und die Verschleppung oder Verheimlichung der eben erzeugten Potasche verhindern. Beim Abwiegen derselben wird ein Herr Offizier gegenwärtig seyn, der das befundene Gewicht besichtigt, wornach also die Zahlung zur Regiments-Prozenten-Rassa berechnet, und von den betreffenden Kontrahenten geleistet zu werden hat. Geschiehe aber wider Vermuthen, von den Kontrahenten oder seinen Leuten eine Verheimlichung der Potasche, so wird der erstere gehalten seyn, für jeden Zenten so verheimlichter Potasche, über die gebührende Wald-nach eine Straftax in C. M. zu bezahlen, die das erstere 20, das zweyte 40 und das dritte Mal 60 fl. betrage, dann im letzte en Falle überdieß noch den Verlust des Kontraktes nach sich zöge. Von der Straftax veröbmmt es der Denunciant 2/3 aber das Avarium.

9mo. Eine Ausflucht, daß die erzeugte Potasche unbrauchbar sey, findet nicht statt, sie muß in jedem Falle, sobald sie aus dem Calciner-Ofen kommt beschaffen wie immer, nach dem Gewichte kontraktmäßig bezahlt werden.

10mo. Die zur Fällung angewiesen stehenden Bäume, dürfen nicht höher, als höchstens einen Schuh hoch vom Boden abgestockt werden.

11mo. Kein Baum darf stehend angezündet, sondern muß immer gefällt zur Asche gebrannt werden.

12mo. Zur Verhütung einer Feuersgefahr darf bey heftigem Winde nicht Asche gebrannt, der Brandplatz auch nur in solcher Gegend angelegt werden, wo ein gäher Sturmwind nicht Feuersgefahr bringen kann.

13mo. Der Kontrahent bleibt für alle selbst, oder von seinen Leuten zugefügte Schäden verantwortlich, und in so ferne dieser die Waldung betrifft, den dießfälligen festgesetzten Strafen unterworfen, überhaupt aber an die Forst-Polizei-Gesetze für sich und seine Leute streng gebunden.

14mo. Zur Sicherstellung des Avariums, muß der Kontrahent gleich Anfangs eine Kaution von 2000 sage zweytausend Gulden in C. M. baar erlegen, oder aber eine Realität benennen, auf welche diese Kaution gerichtlich vorgemerkt werden kann.

15mo. Zur Erleichterung der Subsistenz für die Arbeitsleute dürfen den Kontrahenten auf die Dauer des Kontraktes angemessene Waldbüßen zur Beurbarung, wöglich gegen die doppelte Grundsteuer angewiesen werden.

Sollten gegen die Erwartung sich zur Errichtung von Glasfabriken keine Unternehmer melden, so ist doch nicht zu zweifeln, daß bey dem demuthigen Mangel an Potasche, nach hinlänglicher Rundmachung vortheilhafte Angebote für die Erlaubniß Potasche-Brennerereyen anzulegen, zu erhalten seyn werden, und in diesem Falle werden in dem abzuschließenden Kontrakte alle hierauf Bezug nehmende Punkte aufgenommen. Die Dauer dieses Kontraktes wird wegen köstlichen Vorauslagen, dem betreffenden Pächter, wie gleich im Eingange gesagt auf 6 Jahre bestimmt, nach deren Verlauf die Pächterenten wechselseitig zur halbjährli-

den Aufkündigung berechtigt seyn sollen, weshalb in diesem Falle hinsichtlich der Manipulation, Gebäude in dem Kontrakt Vorsorge getroffen wird. Der Pachtbetrag wird auf Renten schon falcionierter Potasche kontrahirt, und die Lizitation wegen Erzeugung gedachter Potasche öffentlich zu Karstadt am 1. July d. J. um 9 Uhr früh mit Zurechnung der löbl. Brigade- und der Waldirection abgehalten, dann die sub puncto 1mo. et 2do. erwähnte Waldgegend zu obigen Behufe an den Meistbietenden überlassen.

Karstadt am 17. May 1816.

Concurs für die Schulen Direktorsstelle in der k. k. Karstädter Militär-Gränz.

Nachdem diese Stelle eines Schulen-Direktors in der k. k. Karstädter Militärgränze in Erledigung gekommen ist, und nunmehr mittels öffentlichen Concurses besetzt werden solle, so haben alle diejenigen, welche sich um dieses Amt, daß mit einem Gehalte von fünf hundert Gulden Conventions-Münze, dann Quartier und Holz-Deputat verbunden ist, zu bewerben wünschen, und zum mindesten die Humanitäts-Studien mit gutem Fortgange vollendet haben, auch die sonst erforderlichen Eigenschaften besitzen, und eine der slavischen Sprachen sprechen, ihre mit glaubwürdigen Zeugnissen belegten Gesuche spätestens bis Ende July k. J. an dem k. k. Hofkriegsrath einzulenden.

Erledigte Mädchen-Stiftung. 3)

Da die Katharina Warmusische Stiftung zu jährlichen 120 fl. für zwei Mädchen aus der Freundschaft seit dem 23. Jänner 1809 erledigt ist, so haben jene Mädchen aus der Freundschaft, oder ihre Vertreter, die diese Wohlthat der Stiftung zu erhalten wünschen, ihre dießfälligen Gesuche, mit Beylegung des Stammbaumes, der Armuth- und Schulzeugnisse bis letzten July währenden Jahrs bey dem unterzeichneten Franz Joseph von Steinhofen als Patron, auf der Wiener-Linie zu Laibach einzureichen.

Laibach den 10. Jany 1816.

Franz Joseph v. Steinhofen,

als Patron der Katharina Warmusischen Mädchen-Stiftung.

Haus-Verkauf. 3)

Es ist die im Dorfe Krakau, nahe an dem Bache Gradaska liegende, der Kommandischen Gült Urbars-Zahl Nro. 67., Haus Nro. 68. dienstbare 153 Hube, oder ganze Hofstadt, bestehend aus zwei Wohnungs-Zimmern, 1 gewölbten Keller und 1 Krautkeller, nebst einen Fleck Garten, dann zwei Gemeind-Antheilen in Plouza, und einen Gemeindantheil bey Dollary, täglich aus freyer Hand zu verkaufen. Die Kauflustigen können sich des Näheren bey dem Eigenthümer gedachter Hofstadt, in der Gradiska-Vorstadt, an der Erieser-Strasse, Haus Nro. 51. erkundigen.

Laibach am 10. Jany 1816.

Keller zu vermieten. 3)

Im Baron Hallersteinischen Hause am neuen Markte ist täglich ein guter und geräumiger Keller zu vermieten; das Nähere erfährt man im nämlichen Hause bey dem Hausmeister.

Versteigerungsbiet. 3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Dietrich wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Frau Maria Anna Schormann von Reins in die öffentliche Versteigerung der dem Franz Scheschk vulgo Mulatsch von Reins eigenthümlich zugehörigen der Herrschaft Dietrich sub Urb. Fol. 42 et Rectif. Nro. 22 dienstbaren Realitäten, bestehend in einem auf dem Plage stehenden gemauerten Hause sammt Wohn- und Wirtschaftsgedebäuden sub Cons. No. 51, und in einigen dazu gehörigen Aedern und Hausgarten, wegen in Folge Urtheil vom 23. Februar 1811 ihr noch schuldigen 813 fl. 57 kr., und Dreibenverbind.

lichkeiten im Executionswege gewilliget, und dazu 3 Termine, als der erste auf den 18. April der zweyte auf den 18. May und der dritte auf den 19. Juny d. J. jedes-mahl Vormittag um 9 Uhr in dieser Amtskanzley mit dem Besatze bestimmt worden, daß, falls obige Realitäten um den Schätzungswert per 1600 fl. weber bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagung an Mann gebracht werden könnten, dieselben bey der dritten Tagung auch unter der Schätzung hindan gegeben werden, wovon alle Kauflustige an besagten Tagen zur bestimmten Stunde in dieser Amtskanzley erscheinen, und ihre Anbothe machen zu wollen hiemit verständiget werden. Bez. Gericht Meisitz am 9. März 1816.

Bey der ersten und zweyten Feilbietungstagung ist kein Kauflustiger erschienen.

Effekten = Versteigerung. 3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird in Folge hohen k. k. Stadt- und Landrechts in Krain Delegation vom 14. Erbst. 24. d. M. No. 2356 hiemit bekannt gemacht, daß zur öffentlichen Versteigerung der Verlassens-Effekten und Bücher des in dem Ursuliner-Kloster zu Laß gestorbenen Cooperators Mathias Piskun der Tag auf den 24. Juny d. J. Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in der Amtskanzley dieses Bezirksgerichts bestimmt worden sey.

Ankündigung. 3)

Bey dem Herrn Buchhändler Korn zu Laibach sind folgende drey Werke des innerösterreichischen Appellationsraths v. Köderansperg zu haben, als von dinglichen Rechten und Führung der Grundbücher mit einem Anhange von Amtsführung der Urkunden um 50 fr., von Behandlung der Pupillen um 40 fr., und von Verlassenschafts Abhandlungen gleichfalls um 40 fr.

Vorlesung = Edict. 3)

Mit Bezug auf das diesmahlige Edict vom 23. Febr. l. J., worin Gregor Paif vulgo Jafosch, Ganzhändler zu Rohlfendorf, als Verschweher erklärt worden, werden alle jene, welche irgend einen rechtlichen Anspruch auf das Vermögen des besagten Verschuldeten zu machen gedenken, hiemit aufzufordert, sich bey der auf den 18. July l. J. Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Amtskanzley anberaumten Liquidationstagung um so gewisser zu melden, als widrigens dieselben, die aus einer gehörigen Versöktung entstehen mögenden unangenehmen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben würden.

K. k. Bezirksgericht der Staatsherrschaft Sittich am 30. May 1816.

Anzeige. 2).

Unterzeichneter gibt sich die Ehre bekannt zu machen, daß er um die billigsten Preise Zimmer ausmahl, Thüren, Fenster, Falour-Gitter etc. anstreicht. Auch stimmt er Klaviere, kopirt Noten und gibt Unterricht im Singen und auf dem Pianoforte. Seine Wohnung ist in der Stadtschwarzvorstadt in der Einöde, im von Klosenauischen Hause No. 4. im ersten Stocke.

unterthänigster
Joseph Anton Haselbeck.